

# RS Vwgh 1995/2/21 92/07/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §48 Abs2 Z1;

VwGG §49 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/07/0166

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2556/76 E 13. November 1978 RS 2

## Stammrechtssatz

Kein Ersatz des Vorlageaufwandes, wenn die vorgelegten Geschäftsstücke der belangten Behörde - hier nur Bescheidausfertigung - die im Verwaltungsverfahren unternommenen Verfahrensschritte nicht wiedergeben; d.h. sie "bilden keine Akten des Verwaltungsverfahrens" gem § 36 Abs 1 VwGG.

## Schlagworte

Vorlagen- und Schriftsatzaufwand der belangten Behörde Umfang des Zuspruches des Vorlagenaufwandes und Schriftsatzaufwandes bei mehrfachen Begehren auf Ersatz desselben, bei Vorliegen mehrerer angefochtener Bescheide, bei anders lautendem oder höherem Begehren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070164.X05

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)